

Energie Club Schweiz

Christoffelgasse 3 3011 Bern

An:
Bundesamt für Umwelt
Raphael Bucher
Leiter Sektion Klimapolitik
3003 Bern

raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 28. März 2022

Stellungnahme

Vernehmlassung Revision CO₂-Gesetz vom 17. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Der vor gut 4 Jahren gegründete Energie Club Schweiz setzt sich für eine sichere Energieund insbesondere Stromversorgung ein. Er erlaubt sich deshalb, an der Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes teilzunehmen und fristgerecht seine Stellungnahme einzureichen.

Wir möchten Sie bitten, den Energie Club Schweiz ebenfalls in die Liste der zu Vernehmlassungen im Energiebereich eingeladenen Organisationen aufzunehmen und uns zu künftigen Vernehmlassungen im Energiebereich automatisch einzuladen.

1. Vorbemerkungen

Die Ablehnung des CO₂-Gesetzes durch die Stimmbevölkerung am 13. Juni 2021 hätte eigentlich zum Anlass genommen werden sollen, die Klima- und Energiepolitik zu überdenken und gesetzgeberisch zu regeln. Es braucht einen Neuanfang, keine Pflästerlipolitik.

Die Gesetzgebung im Energie- und Klimabereich ist chaotisch. Man kann nicht einfach alle paar Jahre die Gesetze revidieren. Klima und Energie gehören untrennbar zusammen. Das Energiegesetz, das die Stimmbevölkerung am 21. Mai 2017 angenommen hatte, will die Kernenergie sukzessive durch Sonne, Wind, Biomasse und Geothermie ersetzen und den Stromverbrauch senken. In Art. 3, Abs. 2 war vorgesehen, dass der Stromverbrauch pro Person bis 2035 um 13% reduziert würde. Stattdessen wird der Stromverbrauch massiv steigen.

Die Hoffnung, dass die Stromversorgung mit Sonne und Wind gedeckt werden kann, wird gemäss der neuen Studie von EMPA/EPFL zerschlagen. Sie zeigt nämlich, dass wir uns von der Vorstellung verabschieden müssen, den gesamten Energiebedarf mit im Inland erzeugter, erneuerbarer Energie decken zu können.



Die Stromversorgung entscheidet schlussendlich über das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der Klimaziele, denn weniger CO₂ heisst mehr Strom. Doch bevor die Revisionen des EnG und des StromVG in Kraft sind, gibt es bereits einen neuen Mantelerlass. Das Gesetzgebungs-Chaos geht munter weiter mit unvereinbaren Zielen und immer neuen Gesetzen, die sich widersprechen.

Am 17. Februar 2022 hat der Bundesrat aufgrund des «ElCom-Konzepts Spitzenlast-Gas-kraftwerke» beschlossen, die Winterstromlücke, die sich aufgrund des Energiegesetzes öffnet, mit Gaskraftwerken zu decken. Zwar wird versprochen, möglichst Biogas einzusetzen, obwohl dessen Beschaffung nicht gesichert ist. Zudem besitzt die Schweiz keine Gasspeicher, also ist die Versorgung mit Gas ebenfalls unsicher. Gerade auch im Zusammenhang mit der Deckung der Winterlücke und der geopolitischen Lage mit dem Ukrainekrieg, gehört das Gasversorgungsgesetz klar zur Klima- und Energiegesetzgebung. Solange die Stromversorgung im Winter nicht gesichert ist, bleibt der Klimaschutz auf der Strecke.

Bisher hat der Bundesrat jedoch die Botschaft zum Gasversorgungsgesetz nach der Vernehmlassung – zu welcher der Energie Club Schweiz am 13. Februar 2020 seine Stellungnahme eingereicht hatte – dem Parlament noch nicht überwiesen.

Am 17. Dezember 2021 wurde die Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes eröffnet und gleichzeitig hat das Parlament aufgrund der parlamentarischen Initiative der UREK-N die auslaufenden Massnahmen des geltenden CO₂-Gesetzes verlängert. Damit ist die Dringlichkeit der Revision des CO₂-Gesetzes nicht mehr gegeben. Eine konsistente Gesetzgebung sieht anders aus!

2. Allgemeine Bemerkungen

Das Parlament hat das Pariser Klimaabkommen ratifiziert, das die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% gegenüber 1990 reduzieren will und der Bundesrat hat 2019 beschlossen, dass die Schweiz bis 2050 netto Null CO₂ erreichen soll. Im revidierten CO₂-Gesetz werden Massnahmen vorgeschlagen, um die CO₂-Emissionen zu reduzieren, allerdings nicht auf netto Null.

Vergessen wird zudem, dass Dekarbonisieren – der Ausstieg aus den fossilen Brenn- und Treibstoffen – heisst, dass diese durch Strom ersetzt werden müssen: Oel – und Gasheizungen durch Wärmepumpen, Benzin und Dieselfahrzeuge durch Elektroautos. Dadurch wird der Stromverbrauch massiv steigen und Importe werden schon ab 2025 sehr eingeschränkt sein. Zwar ist Elektrizität viel effizienter als Oel- und Gasverbrennung: 3 kWh fossile Energie kann mit 1kWh Strom ersetzt werden. Aber der Anteil der fossilen Energien beträgt immer noch 63%. Diese zu ersetzen, ist eine gewaltige Herausforderung! Das Ziel wird verfehlt, wenn es nicht gelingt, Politik und Bevölkerung bewusst zu machen, dass es ohne neue Kernkraftwerke nicht möglich ist.

Die Schweiz braucht eine Energie- und Klima-Gesetzgebung, die eine sichere, bezahlbare umwelt- und klimaschonende Energie- und Stromversorgung ohne fossile Energieträger ermöglicht, die unabhängig vom Ausland ist und Wirtschaft und Umwelt nicht schädigt. Dies ist mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht gegeben.

Hinzu kommt, dass die Gletscherinitiative fossile Energien ab 2050 ganz verbieten will und weitere radikale Forderungen zur Reduktion der CO₂-Emissionen stellt. Deshalb sollte auch



die parlamentarische Beratung darüber abgewartet und allenfalls in die Revision einbezogen werden.

Der Energie Club Schweiz weist die vorliegende Revision des CO₂-Gesetzes als ungenügend zurück, weder wird die Stromversorgung im Winter gesichert noch Netto Null erreicht.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Trotz unserer Rückweisung der Revision des CO₂-Gesetzes, erlauben wir uns, ein paar Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Ergänzungen anzubringen.

Wir begrüssen es, dass viele Massnahmen, welche im abgelehnten CO₂-Gesetz enthalten waren und zur Ablehnung beitrugen, richtigerweise in diese Revision nicht mehr Eingang gefunden haben.

Art.5 einmalige Anrechnung

Wir begrüssen, dass erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistungen endlich nur einmal angerechnet werden können.

Art. 9 Abs. 4

Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage eine Melde**pflicht** und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungs**pflicht** vor.

Wir erachten die Meldepflicht sicher als sinnvoll, um einen Überblick über den Stand der Heizungsanlagen zu gewinnen. Dafür bräuchten die Kantone eine einfache Mustervorschrift.

Hingegen ist eine Beratungspflicht weder nötig noch sinnvoll. Jede Pflicht muss kontrolliert werden. Dies ist Aufwand für die Kantone und es ist sicher nicht sinnvoll, dies dem Staat aufzubürden. Zudem ist die Beratungspflicht, um Alternativen für erneuerbare Heizungen vorzustellen, überflüssig, wie eine Marktumfrage des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) bei Schweizer Energieversorgungsunternehmen im Auftrag des Bundesamtes für Energie gezeigt hat. Viele Stromkonsumentinnen und -konsumenten entscheiden sich heute schon bewusst für nachhaltige Produkte.

Die energetische Nutzung einer Beratungspflicht wäre sehr beschränkt und würde lediglich das Beratungsgewerbe ausweiten.

Wir beantragen die Beratungspflicht zu streichen und den Kantonen zu empfehlen, Mustervorschriften zu erarbeiten.

Art. 10a Abs. 2

Die Schweiz hat keine eigene Autoindustrie, deshalb ist es richtig, die EU-Regelung betr. CO₂-Zielwerten zu übernehmen. Jedoch sollen dem Bundesrat keine Kompetenzen für Erleichterungen eingeräumt werden.

Wir beantragen Art. 10a Abs. 2 zu streichen.



Art. 31, Abs.2 Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Die Verminderungsverpflichtung dauert bis Ende 2040 und enthält Treibhausgaseffizienzziele für die Zeitspannen 2025–2030 und 2031–2040.

Wir erachten die Dauer der Verminderungsverpflichtung als zu lange.

Wir beantragen, die Dauer der Verminderungsverpflichtungen auf Ende 2030 zu beschränken.

Art. 32a Betreiber von WKK-Anlagen

Es gibt keinen Grund, fossile Stromerzeugung zu bevorteilen und die WKK-Anlagen besser zu stellen als andere fossile Heizungen.

Wir beantragen, dass den Betreibern von WKK-Anlagen in keinem Falle die CO₂-Abgabe zurückerstattet werden soll, weil dies eine Verzerrung gegenüber den fossilen Heizungen darstellt. Deshalb ist Art. 32a zu streichen.

Art. 33a Zweckbindung der CO2-Abgabe

Die nicht ausgeschöpften Mittel dürfen am Ende eines Rechnungsjahres nicht mehr als 150 Millionen Franken betragen. Die diesen Betrag übersteigenden Mittel werden im übernächsten Rechnungsjahr nach Massgabe von Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

Wir beantragen, dass die nicht ausgeschöpften Mittel nicht mehr als 50 Millionen Franken betragen dürfen, damit so viel als möglich an Bevölkerung und Wirtschaft zurückgegeben werden kann.

Art. 34a Förderung von Geothermie und Energieplanung

Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe b können längstens bis Ende 2030 gewährt werden. Wir stellen fest, dass für die Geothermie bezüglich der Stromproduktion wie auch der Wärmebereitstellung hohe Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir fragen uns, ob das Kosten-Nutzungsverhältnis diese Subventionen rechtfertigt.

Wir beantragen Finanzhilfen für Geothermieprojekte höchstens bis 2025 auszurichten und nicht bis 2030.

Art. 37 Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge

Es ist klar, dass ohne Ladeinfrastrukturen der Ausbau der Elektromobilität nicht gesichert werden kann. Es braucht deshalb ein fundiertes, realisierbares Konzept für die Förderung der Ladeinfrastrukturen. Ein Instrument dafür wären Musterverträge.

Wir beantragen ein realisierbares Konzept für die Förderung der Ladeinfrastrukturen für Elektromobile, in welchem auch Musterverträge einbezogen werden sollten.



Änderung anderer Erlasse

Um die fossilen Energieträger zu ersetzen, braucht es eine jederzeit sichere, klimaschonende Stromversorgung. Sonne und Wind genügen im Winter nicht. Der Anteil der fossilen Energien beträgt immer noch 63%. Diese zu ersetzen ist eine gewaltige Herausforderung! Das Ziel wird verfehlt, wenn es nicht gelingt, Politik und Bevölkerung über die Zusammenhänge zu informieren und bewusst zu machen, dass neue Kernkraftwerke beim Klimaschutz nicht nur helfen, sondern unabdingbar sind.

Nur dann können die CO₂-Reduktionsziele in der Schweiz erreicht werden. Anstatt Gaskraftwerke und Gasspeicher braucht es Grundlastkraftwerke, die auch im Winter fast CO₂-freien Strom produzieren. Dies kann mit neuen Kernkraftwerken im Inland erreicht werden. Dort kann auch Brennstoff für mehrere Jahre gelagert werden. Dafür muss bei den zu ändernden Erlassen und Gesetzen das Kernenergiegesetz (KEG) wie folgt geändert werden:

6. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003

Im Anhang zum Energiegesetz wurde unter **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse 7. Kernenergiegesetz** neu Art. 12a «Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke» eingefügt. Dies führt dazu, dass sich niemand Gedanken darüber macht, dass Klimaschutz mit genügend sauberem Strom aus Kernkraftwerken erreicht werden kann. Frankreich, Holland, England und Finnland wollen neue Kernkraftwerke bauen. Belgien hat den Atomausstieg verschoben. Zudem untersteht eine Rahmenbewilligung ja dem fakultativen Referendum, sodass das Schweizer Stimmvolk in jedem Fall darüber entscheiden kann.

Aus diesem Grunde beantragen wir, Art. 12a des Kernenergiegesetzes, wonach Rahmenbewilligungen für neue Kernkraftwerke nicht erteilt werden dürfen, zu streichen.

Schlussbemerkungen

Der Energie Club Schweiz weist das revidierte CO₂-Gesetz als ungenügend zurück und fordert, dass die chaotische Energie- und Klimaschutzgesetzgebung ein Ende findet. Es braucht eine konsistente und umfassende Energie- und Klimaschutzgesetzgebung mit dem Ziel, die Dekarbonisierung zu erreichen. Eine jederzeit sichere Stromversorgung ist für Gesellschaft und Wirtschaft zentral. Eine Strommangellage ist das grösste und teuerste Risiko für die Schweiz. Dies kann nur mit fast CO₂-freien Kernkraftwerken vermieden werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge bei der Gesetzesrevision.

Freundliche Grüsse

Vanessa Meury, Präsidentin

Mirko Gentina, Geschäftsführer

M./mhina